

- 594 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

Über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03
"Göttendorfer Weg" gem. § 81 BauO NW

vom 11. Mai 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom **11. Mai 1988** aufgrund des § 81 Abs. 1 und der Bauordnung NRW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" beschlossen:

1. Die für eine Teilfläche der Flurstücke Nr. 278 und 644 festgesetzte Firstrichtung wird um etwa 45° in nördlicher bzw. südlicher Richtung verschoben.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. Änderung und der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

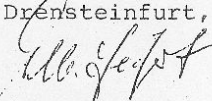
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 11. Mai 1988


(Leifert)
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLAN NR. 3.03
 "Göttelndorfer Weg"
 DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 11. Mai 1968
 --- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M. 1: 1000